

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Stephan Schmidt (CDU)**

vom 13. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Dezember 2022)

zum Thema:

**Anordnung von Tempo 30 in der Friederikestraße in Tegelort - Sind 11 Monate der normale Ablauf für eine verkehrsrechtliche Anordnung?**

und **Antwort** vom 23. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Stephan Schmidt (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14303**  
**vom 13. Dezember 2022**  
**über Anordnung von Tempo 30 in der Friederikestraße in Tegelort - Sind 11 Monate der normale Ablauf für eine verkehrsrechtliche Anordnung?**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Frage 1:

Wann gedenkt der Senat von Berlin die Anordnung von Tempo 30 in der Friederikestraße in 13505 Berlin zwischen Gerlindeweg und Jörsstraße, wie bereits mit Schreiben der Staatssekretärin vom 17. Januar 2022 an mich in Aussicht gestellt, umzusetzen?

Antwort zu 1:

Der Bezirk Reinickendorf von Berlin antwortet hier wie folgt:

„Entgegen der Auffassung des Fragestellers erfolgt die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung nicht durch den Senat, sondern durch das Straßen- und Grünflächenamt (SGA) des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin. Es ist beabsichtigt, die Maßnahmen zur Beschilderung der verkehrsrechtlichen Anordnung (VRAO) zu Beginn des Jahres 2023 umzusetzen, sofern Frostfreiheit des Bodens vorliegt.“

Für die Umsetzung der VRAO war zuerst die Demarkierung der Haltelinien an der Kreuzung Friederikestraße/Jörsstraße erforderlich, die Demarkierungsarbeiten konnten aufgrund der schwierigen Personalsituation bei der Vertragsfirma für Fahrbahnmarkierungen erst Mitte November abgeschlossen werden. Die anschließenden Arbeiten zur Beschilderung der VRAO konnten bzw. können im Jahr 2022 aufgrund massiver, krankheitsbedingter Personalengpässe bei der Vertragsfirma für die Straßenausstattung/Beschilderung nicht mehr umgesetzt werden.“

Frage 2:

Was ist der Grund für die schon 11 Monate andauernde Verzögerung?

Frage 3:

Ist der Zeitraum von 11 Monaten die in Berlin übliche Dauer für eine verkehrsrechtliche Anordnung?

Antwort zu 2 und 3:

Die verkehrsrechtliche Anordnung und deren Umsetzung besteht aus mehreren Verfahrensschritten. Grundsätzlich unterliegt jede straßenverkehrsbehördliche Anordnung einer Einzelfallprüfung der örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten und erfordert die Einbindung des zuständigen Straßenbaulastträgers sowie der Polizei Berlin zur Festlegung der konkreten Maßnahmen im Rahmen des vor einer Anordnung durchzuführenden gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens. Die Anordnung selbst umfasst neben den Darstellungen der Maßnahmen und die Begründungen dazu auch die Darstellung in Verkehrszeichenplänen. Die Wirksamkeit und folglich die Sichtbarkeit der daraufhin angeordneten Maßnahmen für alle Verkehrsteilnehmenden tritt nach der Umsetzung der Maßnahmen durch den zuständigen Straßenbaulastträger ein. Die Umsetzung selbst erfordert die Beauftragung einer entsprechend qualifizierten Firma.

Zusammenfassend kann es daher keine zeitlichen Regelabläufe geben, da diese personellen Kapazitäten auch der Vertragsfirmen und letztendlich von den Lieferzeiten der benötigten Verkehrszeichen und -einrichtungen beeinflusst werden.

Berlin, den 23.12.2022

In Vertretung  
Dr. Meike Niedbal  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz